

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.02.2002

Geschäftszahl

99/08/0104

Rechtssatz

Die Begründung der belangten Behörde im Bescheid betreffend die Bestätigung des nach § 10 AIVG erfolgten Ausspruches des Verlustes des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung geht insoweit fehl, als sie auf dem Boden der Behauptungen des Beschwerdeführers, es stehe ihm nur ein reparaturanfälliges Fahrzeug zur Verfügung, ein Verschulden des Beschwerdeführers aus der Unterlassung der Erkundung möglicher Fahrgemeinschaften ableitet: es wäre nämlich ein Arbeitsplatz, der nur mittels einer Fahrgemeinschaft erreichbar ist, nicht zuweisungstauglich (Hinweis E 26. Jänner 2000, 98/08/0355); soweit der Arbeitsplatz aber auch ohne Fahrgemeinschaft erreichbar ist, könnte in der diesbezüglichen Nichterkundung des Beschwerdeführers keine Vereitelungshandlung liegen.